

SATZUNG

des Spielverein 1910 Jülich-Selgersdorf

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Spielverein 1910 Jülich-Selgersdorf"
Er hat seinen Sitz in Jülich-Selgersdorf und ist in das Vereinsregister
beim Amtsgericht Düren VR 20166 -früher Amtsgericht Jülich- eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein Spielverein 1910 e.V. Jülich-Selgersdorf mit Sitz in
Jülich-Selgersdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige
Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte
Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege
und die Förderung des Amateursports. Der Verein ist selbstlos
tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet
werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus
Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft
fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen
begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Fußball-Verbandes Mittelrhein e.V.
und unterwirft sich als solcher dessen
Satzung sowie den Satzungen und Ordnungen der Verbände,
denen der Fußball-Verband Mittelrhein e.V.
als Mitglied angehört, insbesondere also den
Satzungen und Ordnungen des Deutschen Fußball-Bundes
und des Westdeutschen Fußballverbandes e.V.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede rechtsfähige Person
ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufs, der Staatsangehörigkeit
und seiner politischen Überzeugung werden.

Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre,
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre,
- c) unterstützende (inaktive) Mitglieder.
- d) Ehrenmitglieder

Aufnahmegesuche jugendlicher Mitglieder müssen die Unterschrift
der gesetzlichen Vertreter enthalten.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ernannt.
Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über diese Anträge entscheidet.
Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen; sie braucht nicht begründet zu werden.
Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein zieht zugleich die Einzelmitgliedschaft in denjenigen Verbänden nach sich, denen der Verein selbst als Mitglied angehört. Das neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Monatsende erfolgen kann,
- b) durch den Tod,
- c) durch Ausschluß aus dem Verein.

Der Ausschluß kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:

- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist,
- b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen der Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört,
- c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluß des Ausschlusses ist innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung durch Einschreibebrief schriftliche Beschwerde an den Vorstand des Vereins zulässig.

Der Vorstand hat dann eine endgültige Entscheidung zu treffen. Das ausgeschlossene Mitglied verliert jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen. Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§ 7

Beiträge der Mitglieder

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist monatlich zu bezahlen.

Die Mitgliederversammlung kann auch außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen. Über Stundung oder Erlaß von Vereinsbeiträgen entscheidet im Einzelfall der Vorstand. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 8

Strafbestimmungen

Der Vorstand kann Ordnungsstrafen sowie Geldstrafen verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Solche Bestrafungen sollen in den Fällen ausgesprochen werden, in denen ein Ausschluß des Mitglieds nach § 6 nicht in Betracht kommt.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand.
c) die Ausschüsse.

§ 10

Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, und zwar nach Schluß des Geschäftsjahres, spätestens im Monat Januar, muß der Vorstand die Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt in der Weise, daß Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen durch schriftliche Benachrichtigung auf die stattfindende Mitgliederversammlung hingewiesen werden.

Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:
a) Erstattung der Jahresberichte durch den Vorstand und die Ausschüsse,
b) Erstattung des Kassenberichts,
c) Bericht der Kassenprüfer.
d) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse, sowie der Kassenprüfer.
e) Verschiedenes.

Der Tagesordnungspunkt "Neuwahl des Vorstandes, der Ausschüsse, der Kassenprüfer und Bestätigung von Wahlen" muß alle zwei Jahre auf der Tagesordnung erscheinen.

Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Für die Dauer der Entlastung des Vorstandes und der Wahl des Vorsitzenden ist von der Versammlung aus der Mitte der Erschienenen - mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder ein Versammlungsleiter zu wählen.

Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Für Satzungsänderungen ist dagegen eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
 - b) wenn die Einberufung von mindestens 1/10 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- Für diese Versammlung, die die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung hat, genügt es,

wenn die Bekanntgabe eine Woche vorher an die Mitglieder schriftlich erfolgt.

§ 1 1

Der Vorstand

Der von der Mitgliederversammlung auf je 2 Jahre zu wählende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter,
- b) dem Kassierer und seinem Stellvertreter,
- c) dem Geschäftsführer und seinem Stellvertreter,
- d) dem Jugendobmann und seinem Stellvertreter
- e) und zwei Beisitzern.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand ist mindestens einmal im Quartal von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter einzuberufen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluß abgelehnt.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines Vorsitzenden ist dagegen unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende können durch einstimmig gefaßten Beschluß des Vorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhören des Vereinsvorstandes zu treffen.

§ 12

Vertretung des Vereins in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 13

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren Zwei Kassenprüfer, welche kein anderes Amt im Verein bekleiden dürfen. Sie haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14

Jugendabteilung

Dem Verein ist eine Jugendabteilung angeschlossen. Die Jugendabteilung besteht aus den Jugendlichen des Vereins und den im Jugendbereich tätigen gewählten oder beruflichen Mitarbeitern. Sie untersteht dem Jugendausschuß, der von den jugendlichen Mitgliedern gewählt und der Mitgliederversammlung des Vereins zur Bestätigung vorgeschlagen wird. Der Jugendausschuß ist ein Ausschuß im Sinne

der Satzung.

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig.
Die Jugendabteilung muß bestrebt sein, die erforderlichen geldlichen Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben auch durch Mitgliederbeiträge aufzubringen. Die Höhe der Beiträge bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
Die Jugendabteilung entscheidet selbständig über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Sie muß ihren Haushaltsplan und ihren Jahresabschluß der Mitgliederversammlung des Vereins vorlegen.
Der Vorsitzende des Jugendausschusses und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes. Der Vereinsvorsitzende hat Sitz und Stimme im Jugendausschuß.
Die Tätigkeit des Jugendausschusses wird durch eine Jugendordnung geregelt.

§ 15

Ausschüsse

Die Durchführung des Vereinsbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuß geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.
Die Abteilungsvorstände sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und die Kassenprüfer.

§ 16

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluß bedarf einer 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Kinder-Krebshilfe e.V., Thomas-Mann-Straße 40
5300 Bonn 1

Jülich-Selgersdorf, den 18. März 1991